



62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dezernat 26 / Luftverkehr -  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

**Bauverwaltungsamt**

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft Herr Weiler, Zimmer 14 C 46  
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-23639  
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten  
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9  
Bus Linien 150, 153, 156  
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und  
Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

Az. 26.01.01.01-PFV-  
FKB

62/621/2-62.10.06

12.12.2017

**Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i. d. F. vom 14.09.2017 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

Sehr geehrter Herr Kruse,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 06.10.2017 teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Stadt Köln begrüßt das hier zur Rede stehende Planfeststellungsverfahren als Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Nach den Antragsunterlagen löst das Vorhaben keine erhöhte Fluglärmbelastung aus.

Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Belange bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

**Öffentliche Ordnung**

Die zu überbauende Fläche ist, sofern dies noch nicht geschehen ist, auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln ist Herr Goetz (Telefon: 0221-221-26645; E-Mail: [kampfmittel@stadt-koeln.de](mailto:kampfmittel@stadt-koeln.de)).

**Brandschutz**

Seitens der Berufsfeuerwehr Köln wird zu dem hier zur Rede stehenden Planfeststellungsverfahren in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

Seite 2

### Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung geplanter Gebäude ist eine Wassermenge von 1600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) für mindestens 2 Stunden nachzuweisen.

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen.

Die nächste Entnahmestelle für das Löschwasser (Hydrant im öffentlichen Straßenland) darf vom jeweiligen Gebäudezugang nicht weiter als 100 m entfernt sein; der Mindestabstand soll 20 m nicht unterschreiten.

Die Lage der Löschwasserentnahmestellen auf dem öffentlichen Straßenland ist durch Schilder nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz – gut sichtbar zu kennzeichnen.

### Feuerwehruzufahrten

Die Gebäudezugänge dürfen nicht weiter als 50 m von öffentlichen Straßen entfernt sein.

Für Gebäude, die mehr als 50 m vom öffentlichen Straßenland entfernt liegen, sind notwendige Feuerwehrlflächen anzuordnen. Einzelheiten zur baulichen Ausführung notwendiger Feuerwehrlflächen müssen den Anforderungen nach § 5 Abs. 2, 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) entsprechen.

Auf Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VVBauO NRW – wird hingewiesen.

Die Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrten hat ausschließlich nach den Maßgaben des Bauaufsichtsamtes der Stadt Köln zu erfolgen.

Um die Rechtmäßigkeit der Hinweisschilder zu dokumentieren und sicherzustellen, müssen diese mit einem Siegel der Berufsfeuerwehr Köln versehen werden. Einzelheiten sind im Bedarfsfall mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Roleff (Telefon: 0221-9748-5112; E-Mail: frank.roleff@stadt-koeln.de).

Es bestehen keine Bedenken, am Anfang von Durchfahrten Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (nicht zu kurze Bügel, Ø < 8mm), oder wenn diese mit einer Verschlusseinrichtung gemäß DIN 14925 ausgestattet werden.

### Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Jede Nutzungseinheit muss zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gemäß § 17 BauO NRW mit Leitern der Feuerwehr erreichbar sein.

Sofern bei den Gebäuden der zweite Rettungsweg über die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind notwendige Zufahrten und Feuerwehraufstellflächen anzuordnen.

Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehrlflächen, wie Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, müssen den Anforderungen nach § 5 Abs. 2, 5 und 6 BauO NRW entsprechen.

Auf Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VVBauO NRW – wird hingewiesen.

Seite 3

Die Zu- und Durchfahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Feuerwehzufahrten, der Rechtmäßigkeit der Hinweisschilder und den Sperrvorrichtungen an Durchfahrten gilt das zu den Feuerwehzufahrten Gesagte entsprechend.

### Begründungen

Begründungen im Bereich notwendiger Flächen für die Feuerwehr sind so zu planen, anzulegen und zu unterhalten, dass diese Flächen für die Feuerwehr nicht eingeschränkt werden.

### Werkfeuerwehr

Es wird seitens der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, für erforderlich gehalten, die für das Objekt örtlich zuständige Werkfeuerwehr im Rahmen einer brandschutztechnischen Stellungnahme hinsichtlich des geplanten Vorhabens anzuhören. Die inhaltlich dieser Stellungnahme genannten Forderungen oder Maßnahmen sind zur Erteilung einer Genehmigung weiterführend zu berücksichtigen.

Ansprechpartner bei der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln ist Herr Roleff (Telefon: 0221-9748-5112; E-Mail: frank.roleff@stadt-koeln.de).

### **Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz**

Die Planungsflächen auf dem Gelände der Flughafen Köln/Bonn GmbH liegen am Ostrand der Mittelterrasse des Rheins auf den seit der mittleren Jungsteinzeit (etwa 5. Jahrtausend vor unserer Zeit) besiedelten Bergischen Heideterrassen. Unmittelbar westlich bricht das Gelände stufenartig zur Niederterrasse des Rheins ab. Entlang des topographisch exponierten Terrassenrandes sind zahlreiche, teilweise obertägig noch erhaltene eisenzeitliche Grabhügelfelder bekannt. Eines dieser Grabhügelfelder, das bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entdeckt wurde, ist auf dem Flughafengelände im nördlichen Abschnitt der großen Start- und Landebahn zu lokalisieren. Die im Umfeld des vorgeschichtlichen Friedhofs zu erwartenden zugehörigen Siedlungen sind mangels archäologisch untersuchter Aufschlüsse bisher noch unbekannt. Im Westteil des Flughafengeländes zwischen Waldstraße und Flughafenzubringer auf einem ehemaligen Geländesporn nördlich des heute durch Regenrückhaltebecken überprägten Taleinschnittes des Butzbachs liegt eine fränkische Siedlung. Ein Ausschnitt der frühmittelalterlichen Siedlungsfläche mit mehreren gut erhaltenen Hausgrundrissen wurde 1974 im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung aufgedeckt. Die nächste frühmittelalterliche Fundstelle, ein fränkisches Gräberfeld an der St.-Anno-Straße, liegt weniger als 700 m entfernt in südwestlicher Richtung auf der Niederterrasse.

Auf Grundlage des dargelegten archäologischen Kenntnisstandes können die im Antragschreiben (Ordner 1, Kapitel 01) auf Seite 63 und in der Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner 4, Kapitel 19) insbesondere auf Seite 188 getroffenen Aussagen, dass Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kulturgüter nicht zu erwarten sind, seitens des Römisch-Germanischen Museums / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz der Stadt Köln, das gemäß § 22 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) die Aufgaben der Bodendenkmalpflege für das Stadtgebiet von Köln wahrnimmt, nicht bestätigt werden. Insbe-

Seite 4

sondere auf der Fläche des geplanten Verwaltungsgebäudes der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist nicht zuletzt wegen der räumlichen Nähe zu der bekannten frühmittelalterlichen Fundstelle, der gleichartigen Geländesituation an der Mittelterrassenkante und vergleichsweise geringfügigen Bodenstörungen durch die Vornutzung des Geländes mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Die übrigen mit Bodeneingriffen verbundenen Bauvorhaben liegen hingegen in Flächen, in denen wegen einer Überprägung des Geländes im Zuge der modernen Vornutzung von tendenziell schlechten Erhaltungsbedingungen für die zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde insbesondere vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung auszugehen ist.

Zur Einhaltung der Bestimmungen von § 1 DSchG ist es erforderlich, in den Flächen für das neue Verwaltungsgebäude der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Vorfeld der geplanten Neubebauung in Abstimmung mit dem Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz der Stadt Köln archäologische Bodenerkundungen durchzuführen. Aussagen zu den Umweltfolgen der Planung hinsichtlich einer Betroffenheit archäologischen Kulturgutes sowie zu gegebenenfalls erforderlichem zusätzlichem archäologischen Untersuchungsbedarf im Rahmen der Umsetzung der Planung können erst auf Grundlage der Ergebnisse dieser archäologischen Maßnahme getroffen werden. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen, die im Verfahren durch entsprechende Nebenbestimmungen zu sichern sind, trägt gemäß § 29 DSchG der Verursacher der Planung.

Bei allen Bodeneingriffen im Zuge der Umsetzung der Planung sind die §§ 15 und 16 DSchG zu beachten. Diese umfassen eine unverzügliche Benachrichtigung des Römisch-Germanischen Museums / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz der Stadt Köln, die unveränderte Erhaltung des Auffindungszustands sowie eine Untersuchungsfrist von bis zu drei Tagen nach Eingang der Meldung.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de).

### **Landschafts- und Artenschutz**

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem hier zur Rede stehenden Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

#### **Allgemeines**

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH beantragt auf ihrem Betriebsgelände für mehrere Vorhaben die Planfeststellung gemäß § 8 Abs. 1 und 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Hierzu zählen sowohl Vorhaben, die in der Vergangenheit bereits baulich umgesetzt wurden, wie auch Maßnahmen, deren Realisierung noch beabsichtigt ist.

Für bereits realisierte Maßnahmen wurden in der Vergangenheit entsprechende wasserrechtliche bzw. baurechtliche Genehmigungen erteilt. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Belange wurden entsprechend der gesetzlichen Regelungen geprüft und begleitend zum jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Das nun anstehende Planfeststellungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes und wird seitens des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit der beabsichtigten Erteilung eines entsprechenden Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt. Nach hiesiger Rechtsauffassung entscheidet damit auch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Natur-

Seite 5

schutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen über Eingriffe nach § 14 BNatSchG bzw. § 30 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW).

Hierbei ist zu beachten, dass bereits in diesem Planfeststellungsverfahren für die dargestellten Vorhaben eine planungsrechtliche Vorentscheidung über deren grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit getroffen wird, deren Ausführungsplanung in den zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden einzelnen Genehmigungsverfahren entsprechend der fachspezifischen Belange zu konkretisieren ist.

Der überwiegende Teil der auf dem Betriebsgelände des Flughafens geplanten Maßnahmen findet innerhalb eines Bereichs statt, für den gemäß dem Entwicklungsziel 2 – Darstellung des Landschaftsplans Wahner Heide folgendes gilt:

*„Erhaltung, Entwicklung und Pflege von besonderen Lebensstätten für die Tiere und Pflanzen unter Beachtung der flugbetrieblichen und luftsicherheitsrelevanten Erfordernisse bis zur möglichen baulichen Inanspruchnahme gem. dem Flächenfunktions- und Reserveplan (Plan tpc 47/98) des Flughafens Köln/Bonn.“*

Der Landschaftsplan Wahner Heide berücksichtigt somit bereits, unter Beachtung der ausstehenden planungs- und naturschutzrechtlichen Erfordernisse, eine flughafenspezifische Inanspruchnahme, der zu einer flughafenspezifischen Nutzung beantragten Bereiche.

#### Landschaftsschutz

In der vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplanung werden sowohl die naturschutzrechtlichen Eingriffe nach § 14 BNatSchG bzw. § 30 LNatSchG für die bereits durchgeführten Maßnahmen bilanziert, als auch die maßnahmenbedingten Eingriffe, die erst zukünftig zum Tragen kommen.

Die naturschutzrechtlich gebotenen Kompensationsmaßnahmen werden daher bereits auf „Planfeststellungsebene“ nachvollziehbar und hinreichend dargelegt.

Für die zukünftig geplanten Vorhaben sind jedoch mögliche und geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen innerhalb der noch zu erstellenden naturschutzfachlichen Begleitplanungen entsprechend zu konkretisieren.

*Folgende Maßnahmen wurden in der Vergangenheit bereits genehmigt und realisiert oder finden auf bereits versiegelter Fläche statt und ziehen daher faktisch keine naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG (mehr) nach sich:*

- Erweiterung des Vorfelds A (Eingriff auf etwa 34.890 m<sup>2</sup>/Kompensation: Pflegemaßnahmen auf 0,41 ha, im Beweidungszug Südheide gemäß Prioritätenliste unter der lfd. Nr. 1.10.1 bis 1.10.8).
- Vorfeldlückenschluss E/F (vormals: Abriss S-Kammer/Eingriff auf etwa 18.140 m<sup>2</sup>/Kompensation: Pflegemaßnahmen auf 0,5 ha in der Aggeraue gemäß Prioritätenliste 1.16.1 bis 1.16.8 und 1.16.13)
- Parkhaus P1/Querspange (Abriss und Neubau an gleicher Stelle: Kein Eingriff)

Entsprechende Kompensationsverpflichtungen werden mittels festgesetzter Pflegeverpflichtungen entsprechend den Vereinbarungen zum Ökokonto innerhalb der Wahner Heide umgesetzt.

Seite 6

*Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind noch nicht realisiert und verursachen bei deren Errichtung gem. Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan naturschutzrechtlich relevante Eingriffe gem. § 14 BNatSchG:*

- Planerische Sicherstellung und Gestaltung von Flächen im Bereich des Frachtriegels (Eingriff in Grünbereiche auf etwa 6.581 m<sup>2</sup>)
- Verwaltungsgebäude FKB (Eingriff in Grünbereich und unversiegelte Tennisspielfelder auf etwa 10.236 m<sup>2</sup>)
- Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo (CBCC II) und Parkplatz P5 (Eingriff auf etwa 488 m<sup>2</sup>)
- Neuordnung des Terminal 2 (Anbau T2 West) (geringer Eingriff auf etwa 1.607 m<sup>2</sup>)
- Hotel und flughafenaffine Nutzungen (Eingriffe auf etwa 20.255 m<sup>2</sup>, davon etwa 959 m<sup>2</sup> geschützt gemäß § 30 BNatSchG i. v. m § 42 LNatSchG. Für diesen temporären Eingriff in nach § 30 BNatSchG i. v. m § 42 LNatSchG geschützte, aber wiederherstellbare Biotope wird im Rahmen der Genehmigung des Vorhabens die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 BNatSchG erforderlich.)

Die insgesamt erforderlich werdenden Kompensationsverpflichtungen sollen ebenfalls mittels festgesetzter Pflegeverpflichtungen entsprechend den Vereinbarungen zum Ökokonto innerhalb der Wahner Heide umgesetzt werden.

Insgesamt sind die innerhalb der baulich genutzten Bereiche sowie innerhalb der Vorfeldflächen („Kernbereich“) des Flughafens gelegenen Baumaßnahmen zur verkehrlichen Sicherung und Entwicklung des Flughafens aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich kompensierbar.

Es wird erwartet, dass innerhalb der noch beabsichtigen Genehmigungsverfahren mittels detaillierter Landschaftspflegerischer Begleitplanungen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt und anschließend umgesetzt werden.

Die Zuständigkeit für die Prüfung und Bewertung der Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG liegt nach hiesiger Auffassung beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, d. h. das Benehmen innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist zwischen dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen.

### Artenschutz

Für die in der Vergangenheit bereits genehmigten Vorhaben wurden die artenschutzrechtlichen Belange in dem jeweiligen Verfahren entsprechend berücksichtigt. Zusammenfassend kommen die Gutachten zu dem Ergebnis, dass den Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Für die noch geplanten Maßnahmen werden innerhalb des vorgelegten Artenschutzfachbeitrags potenzielle Beeinträchtigungen für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien prognostiziert.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag gibt aufgrund des geringen Konkretisierungsgrades nur eine vorläufige Prognose ab. Für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird auf die einzelnen (Bau-)Genehmigungsverfahren verwiesen.

Mittels geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können die artenschutzrechtlichen Belange somit erst innerhalb der zukünftig anstehenden Verfahren zielführend und abschließend geregelt werden.

Seite 7

Innerhalb des hier zur Rede stehenden Planfeststellungsverfahrens liegt nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde die Zuständigkeit auch hinsichtlich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, d. h. das Benehmen zwischen dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ist herzustellen.

#### Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit

Für die im näheren und weiteren Umfeld des Flughafens Köln/Bonn gelegenen Natura 2000 Gebiete (im Bereich der Stadt Köln sind diese: DE-4405-301 – FFH-Gebiet Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef/DE-5008-401 – EU-VSG Königsforst/DE-5108-401 – EU-VSG Wahner Heide/DE-5008-302 – FFH-Gebiet Königsforst/DE-5108-301 – FFH-Gebiet Wahner Heide) wurde eine Vorprüfung der Natura 2000 Verträglichkeit durchgeführt.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass sicher davon ausgegangen werden kann, dass keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Natura 2000 Gebiete zu erwarten sind.

Anhand der berücksichtigten relevanten Wirkfaktoren Stickstoffeintrag, Flug- und Bodenlärm, Straßenverkehrslärm und Lichtimmissionen, die alle als gering eingestuft werden, wird gemäß vorliegender Vorprüfung diesbezüglich die Unbedenklichkeit abgeleitet – eine eingehende Prüfung und Bewertung obliegt jedoch der Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### Umweltverträglichkeit gemäß der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Die Studie kommt zu folgender Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit:

*„Sowohl durch die einzelnen Teilvorhaben als auch infolge des Gesamtvorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt verursacht. Alle umweltrechtlichen Vorschriften sowie Grenzwerte der zulässigen Umweltbelastung werden beachtet und nachweislich eingehalten. Darüber hinaus wird das bewährte Lärmschutzprogramm des Flughafens zugunsten eines vorsorglich verbesserten passiven Lärmschutzes der betroffenen Wohnbevölkerung weiter verfolgt. Zudem werden im Rahmen der Durchführung der mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen der Umwelt umgesetzt. Deshalb ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben umweltverträglich durchgeführt werden kann.“*

Zwar teilt die Untere Naturschutzbehörde diese Einschätzung – die Zuständigkeit hinsichtlich der Beurteilung der abschließenden Umweltverträglichkeit liegt jedoch beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ansprechpartner für die Belange der Unteren Naturschutzbehörde im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist Herr Fontes (Telefon: 0221-221-24623; E-Mail: ralf.fontes@stadt-koeln.de).

#### **Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft**

Seite 8

Gegen das hier zur Rede stehende Planfeststellungsverfahren bestehen keine Bedenken, wenn von dieser Planfeststellung die folgenden Punkte ausgenommen werden:

1. Die eigenständigen, von der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln als Untere Umweltbehörde erteilten rechtskräftigen Genehmigungs- und Erlaubnisbescheide, insbesondere
  - a. die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser (Gesamtentwässerungsplan des Flughafens) über zehn Einleitungsstellen in Butzbach, Entenbach und Rheinkanal II, erstmalig erteilt durch die Bezirksregierung Köln am 16.12.1994 in der Fassung des von der Unteren Umweltbehörde erteilten 34. Änderungsbescheides vom 29.09.2017,
  - b. die anderen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Versickerung von Niederschlagswasser, den Einbau von Recyclingmaterialien, die Bauwasserhaltungen, das Einbringen von Stoffen u.v.a.,
  - c. die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen, u.a. der Bescheid vom 10.03.2017 für die Vorfelder und insbesondere der Bescheid vom 27.02.2007 für das Vorfeld A (dieses Vorfeld ist Gegenstand des vorliegenden Antrages),
  - d. die wasserrechtlichen Genehmigungen von Indirekteinleitungen,
  - e. die wasserrechtlichen Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen.
2. Die Genehmigungen anderer Behörden, insbesondere die Baugenehmigungen des Bauaufsichtsamts der Stadt Köln, sofern diese immissions-, wasser- oder abfallrechtliche Regelungen der Umweltschutzbehörden gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) enthalten.

Begründung:

Die Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln als Untere Umweltbehörde ist nur für die immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange zuständig, die nicht durch das Luftverkehrsrecht oder das Straßenverkehrsrecht geregelt werden. Die Zuständigkeit der Unteren Umweltbehörde bezieht sich auf alle immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange, für die

- der Anlagenbegriff nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG),
- die wasserwirtschaftlichen Benutzungstatbestände sowie
- die wasser- und abfallrechtlichen Genehmigungstatbestände unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

gelten.

Dies sind unter anderem:

1. Fachliche Stellungnahmen gegenüber anderen Genehmigungsbehörden (Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Köln, Eisenbahn-Bundesamt, Bauaufsichtsamt der Stadt Köln), insgesamt sind weit über 120 fachtechnische Stellungnahmen zu immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belangen eingebracht und in rechtskräftige Bescheide durch andere Behörden umgesetzt worden.
2. Die fachtechnische Überwachung von immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Tatbeständen, die Gegenstand der v.g. Behördenentscheidungen, u.a. von Planfeststellungsbescheiden waren.

Seite 9

3. Einzelne eigenständige Genehmigungsbescheide der Unteren Umweltbehörde sowie deren Überwachung, darunter fallen
  - a. die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser (Gesamtentwässerungsplan des Flughafens) über 10 Einleitungsstellen in Butzbach, Entenbach und Rheinkanal II, erstmalig erteilt durch die Bezirksregierung Köln am 16.12.1994 in der Fassung des 34. Änderungsbescheides vom 29.09.2017 (Anmerkung: Im Zuge der Kommunalisierung von Umweltaufgaben ist nach dem 01.01.2008 die Zuständigkeit auf die Untere Umweltbehörde übergegangen und die 31., 32., 33. und 34. Änderungsbescheide sind von der Stadt Köln erlassen worden.)
  - b. etwa 50 andere wasserrechtliche Erlaubnisse (Versickerung von Niederschlagswasser, Einbau von Recyclingmaterialien, Bauwasserhaltungen, Einbringen von Stoffen u.v.a.)
  - c. etwa 30 wasserrechtliche Eignungsfeststellungen, u.a. für die Vorfelder D und A (dieses Vorfeld ist Gegenstand des vorliegenden Antrages)
  - d. wasserrechtliche Genehmigungen von Indirekteinleitungen
  - e. wasserrechtliche Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen

Die allermeisten der v.g. Bescheide sind noch rechtskräftig, teilweise jedoch befristet. Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser (Gesamtentwässerungsplan des Flughafens) über 10 Einleitungsstellen in Butzbach, Entenbach und Rheinkanal II läuft am 31.12.2018 aus.

Auf diesem Hintergrund ist die beantragte umfassende Planfeststellung problematisch, denn der beantragte Plan zur Änderung der bestehenden Flächen:

*„Die Flughafen Köln/Bonn GmbH beantragt beim Ministerium für Verkehr (bisher Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) des Landes Nordrhein-Westfalen, den Plan zur Änderung des bestehenden Flughafens Köln/Bonn durch*

- **Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen**

Erweiterung Vorfeld A: Schaffung zusätzlicher Abstellpositionen durch eine Erweiterung des Vorfelds A

Umnutzung Teilfläche Vorfeld A: Nutzung der bisher mit einer Gepäckhalle bebauten Fläche als Abstellpositionen

Vorfeldlückenschluss E/F: Schaffung von Abstellpositionen durch Verbindung der Vorfelder E und F

- **Neuordnung des Frachtriegels**

Frachtriegel: Neuordnung der baulichen und sonstigen Nutzungen innerhalb des Luftsicherheitsbereichs zwischen den Vorfeldern E und F im Osten und V und W im Westen

Verwaltungsgebäude: Verlagerung der Flughafenverwaltung aus dem Frachtriegel in den Bereich der heutigen Tennisplätze an der Waldstraße

- **Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo**

Frachtzentrum General Cargo fCBCC III: Erweiterung des Frachtzentrums „Cologne Bonn Cargo Center“ [CBCC] um ein zusätzliches Frachtgebäude

Seite 10

Parkhaus P5: Errichtung eines Parkhauses auf dem Mitarbeiterparkplatz P5 als Ersatz für die durch den Bau des CBCC II wegfallenden Parkplätze auf dem Parkplatz P5

- **Neuordnung Terminal 2**

Anbau T2 West: Errichtung eines Anbaus nordwestlich an das Terminal 2

- **Flächenneuordnung Vorfahrtbereich für flughafeninduzierte/flughafenaffine Nutzungen**

Hotel: Neubau eines Hotels mit Businesscenter und Konferenznutzungen sowie flughafenaffinen Nutzungen [terminalnahe Büros der am Flughafen ansässigen Unternehmen und Behörden]

Parkhaus P1: Ersatzneubau des bestehenden Parkhauses P1

nach § 8 Abs. 1 und Abs. 4 LuftVG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG NRW nach Maßgabe der folgenden Pläne und Verzeichnisse festzustellen und damit Errichtung und Betrieb dieser Anlagen zuzulassen, einschließlich aller für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen behördlichen Entscheidungen nach Bundes und Landesrecht, insbesondere einschließlich öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen Zustimmungen, Planfeststellungen, Plangenehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen [§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW] und einschließlich aller erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen.“

enthält auch Vorhaben, die

- teilweise bereits errichtet worden sind,
- für die direkt zuzuordnende, eigenständige Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt worden sind, die noch rechtskräftig sind  
oder
- deren Rechtmäßigkeit auf andere rechtskräftige Erlaubnisse zurückzuführen ist.

Beispiele für die Problemlage:

- a) Die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen belegen zwar ausreichend, dass grundsätzlich keine wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen die Einleitung von Niederschlagswasser bestehen, andererseits jedoch sind die Unterlagen keinesfalls ausreichend, um die zum 31.12.2018 befristete Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser zu verlängern. Die Erlaubnis muss mit einer Reihe von Nebenbestimmungen (Begrenzung der Inhaltsstoffe und Abwassermengen, Berichts-, Überwachungs-, Instandhaltungspflichten u.v.a.) versehen werden. Die Grundlagen dafür sollen gemäß Absprache mit der Antragstellerin Anfang 2018 erarbeitet und der Unteren Umweltbehörde vorgelegt werden. Zu keiner Zeit war im Gespräch, dass die wasserrechtliche Erlaubnis im Rahmen des aktuell laufenden Planfeststellungsverfahrens mit behandelt werden soll.
- b) Insbesondere zu den Vorfeldern (unter anderem Vorfeld A) bestehen rechtskräftige wasserrechtliche Eignungsfeststellungen, die detailliert die Rückhaltung und schadlose Beseitigung von möglicherweise mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Niederschlagswässern regeln. Die vorgenannte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser kann nur Bestand haben unter Berücksichtigung dieser Eignungsfeststellungen.
- c) Für einzelne, der im Planfeststellungsantrag genannten Vorhaben (Hangar für Wartungsarbeiten an Flugzeugen, Frachtzentrum General Cargo, Parkhaus P5 u.a.) ist

Seite 11

zwingend eine anlagenbezogene Betrachtung des Immissionsschutzes und des Gewässerschutzes erforderlich, die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder in eigenständigen Genehmigungsverfahren der Unteren Umweltbehörde erfolgen kann. In jedem Fall sind detailliertere Nachweise (zum Beispiel Gutachten nach TA Lärm) erforderlich.

Im Übrigen bestehen von hier keine Bedenken gegen die beantragte Planfeststellung, wobei in Anwendung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) von hier die Umweltauswirkungen des Luftverkehrs mit den zugehörigen Bodentätigkeiten nach dem Luftverkehrsrecht und die Umweltauswirkungen des Straßenverkehrs nicht betrachtet werden.

Die anlagenbezogenen Umweltauswirkungen (vergleiche hierzu auch den Anlagenbegriff nach §§ 2 und 3 BImSchG) sowie die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Benutzungstatbestände und der wasser- und abfallrechtlichen Genehmigungstatbestände unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz können durch geeignete, in eigenständigen Verfahren zu treffende Regelungen so gering gehalten werden, dass in ausreichendem Maße Vorsorge gemäß der Fachgesetze gewährleistet wird.

Ansprechpartner für die Belange Immissionsschutz- Wasser- und Abfallwirtschaft (Untere Umweltbehörde) im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist Herr Wirkus (Telefon: 0221-221-24638; E-Mail: wolfgang.wirkus@stadt-koeln.de).

### **Boden- und Grundwasserschutz**

Das hier zur Rede stehende Planfeststellungsverfahren betrifft verschiedene Teilbereiche auf dem Gelände der Flughafen Köln/Bonn GmbH. Diese sind nachfolgend aufgelistet:

1. Erweiterung Vorfeld A

Gemarkung Urbach, Flur 3, Flurstücke 533, 530 und 532

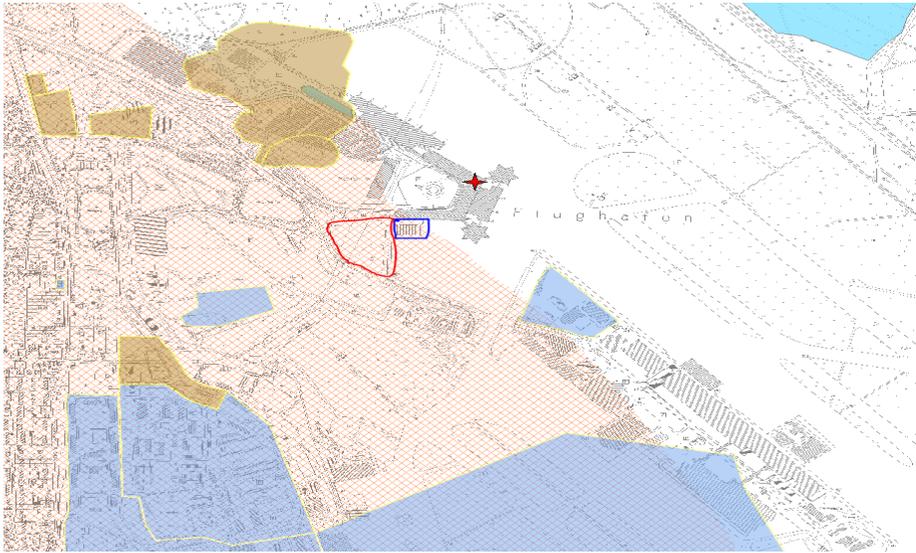
und

2. Vorfeld A, Gepäckhalle

Gemarkung Urbach, Flur 3, Flurstück 533

Im städtischen Altlastenkataster liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen in den Plangebieten vor. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind jedoch zu beachten.

Hier vorliegende Untersuchungsergebnisse fordern den Schluss, dass Belastungen des Grundwassers mit PFT (= perfluorierte Tenside, rote Rasterung) nicht auszuschließen sind.



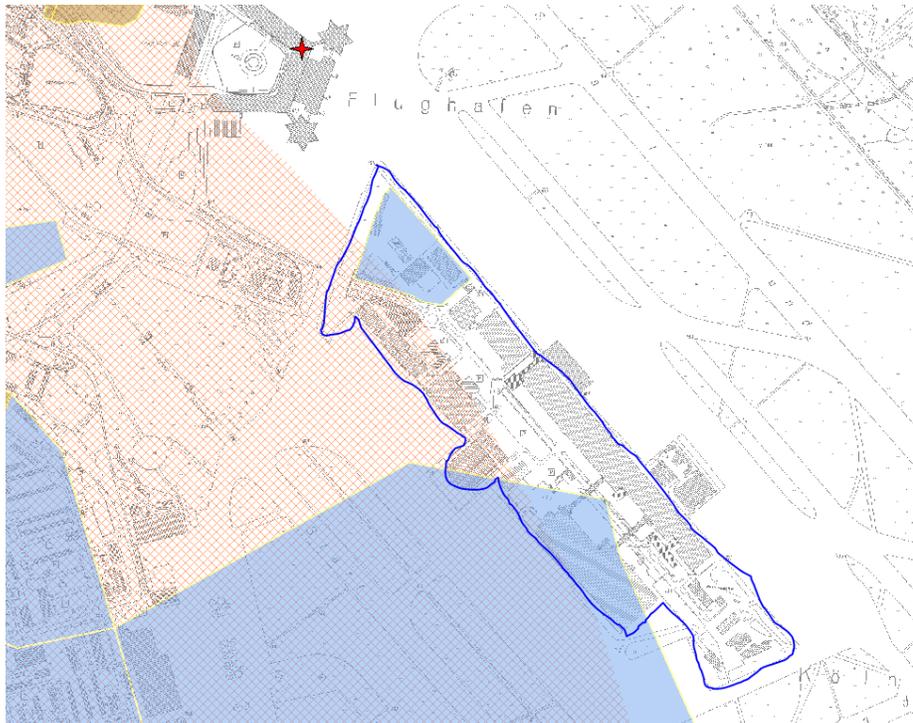
### 3. Vorfeldlückenschluss E/F

Gemarkung Urbach, Flur 3, Flurstück 566

Im städtischen Altlastenkataster liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen in den Plangebieten vor. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind jedoch zu beachten.

### 4. Frachtriegel

Gemarkung Urbach, Flur 3, Flurstück 533 und Gemarkung Wahn, Flur 4, Flurstück 664



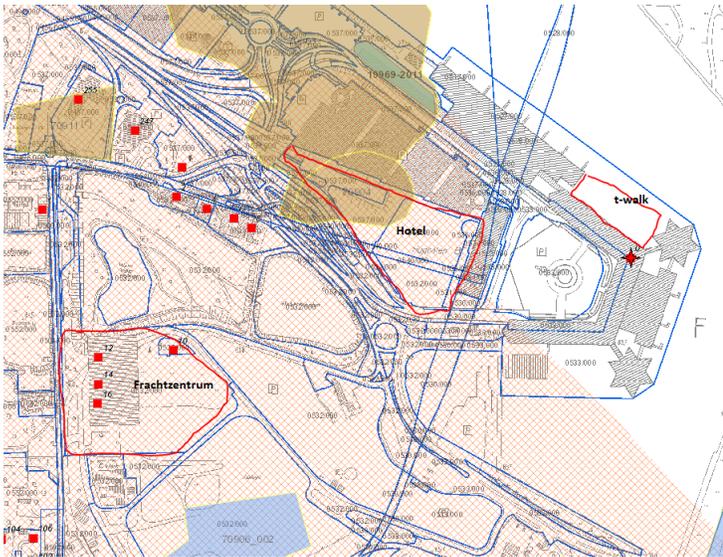
Im nordwestlichen Teil des Plangebietes sind aufgrund vorliegender Untersuchungsergebnisse Belastungen des Grundwassers mit PFT (= perfluorierte Tenside, rote Rasterung) nicht auszuschließen.

Außerdem befindet sich hier ein Altstandort (AS) und ein weiterer Altstandort ragt aus südwestlicher Richtung in den Planbereich hinein.

Der AS im nordwestlichen Planbereich trägt die Nr. 709 112 und die Bezeichnung „Waldstr./Flughafen“. Die Fläche ist zwar bislang nur erfasst und nicht bewertet, doch eine Vollversiegelung kappt den Wirkungspfad Boden-Mensch, sodass für die geplante Nutzung keine Bedenken gesehen werden.

Aus südwestlicher Richtung greift der AS Nr. 709 105 in den Planbereich hinein. Diese Fläche wird mit dem Titel „Flughafenstr./Feldflughafen Wahn“ bezeichnet. Der Altlastverdacht konnte für diese Fläche generell ausgeräumt werden, sodass sie multifunktional nutzbar ist.

## 5. Plan der baulichen Anlagen – Sonstige Hochbauflächen



### 5.1 Frachtzentrum General Cargo

Gemarkung Urbach, Flur 3, Flurstück 532

Für diesen Bereich liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder entsprechende Verdachtsmomente vor, was jedoch auch nicht grundsätzlich ausschließt, dass hier Belastungen erkundet werden können.

Belastungen des Grundwassers mit PFT sind auch hier nicht auszuschließen.

### 5.2 t-walk

Gemarkung Urbach, Flur 3, Teilfläche aus Flurstück 533

Im städtischen Altlastenkataster liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen in den Plangebieten vor. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind jedoch zu beachten.

### 5.3 Hotel

Gemarkung Urbach, Flur 3, Flurstücke 532 und 533

Über den östlichen Bereich des Plangebietes liegen hier keine Erkenntnisse über Belastungen oder Verdachtsmomente vor.

Im westlichen Bereich des Plangebietes sind Belastungen des Grundwassers mit PFT nicht auszuschließen. Außerdem sind in diesem Bereich zwei Altablagerungen erfasst (Nr. 70903 und 70904). Der Altlastverdacht konnte jedoch für beide Flächen ausgeräumt werden.

Die erkundete PFT-Fahne ist zu beachten, zudem sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.



Seite 15

Ansprechpartnerin für die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist Frau Hoppe (Telefon 0221-221-24857; E-Mail: isabell.hoppe@stadt-koeln.de).

### **Stadtplanung**

Seitens des Stadtplanungsamtes wird zu dem hier zur Rede stehenden Planfeststellungsverfahren aus stadtplanerischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

#### **Verkehrsuntersuchung / Verkehrszunahme im Prognoseplanfall 2030 und Zunahme Straßenverkehrslärm im Prognoseplanfall 2030:**

Die beigefügte Anlagen (tabellarische Übersicht und Übersichtsplan) enthalten eine Auflistung der städtebaulichen Entwicklungsflächen für Wohnungsbau-, Gewerbe- und Industrienutzungen im Stadtbezirk Porz. Diese sind mit einem zeitlichen Umsetzungshorizont versehen.

Die Realisierung der Entwicklungsflächen wird zu einer deutlichen Zunahme des motorisierten Individualverkehrs in Köln-Porz führen. Entsprechend wurden die Potenzialflächen zur Ermittlung der zukünftigen Verkehrsbelastung an das Amt für Straßen und Verkehrstechnik übergeben, um von dort die Verkehrszunahme zu prognostizieren und in das Verkehrsnetz einzuspielen.

Seitens des Stadtplanungsamtes wird daher dringend darum gebeten, dass das von der Vorhabenträgerin beauftragte Ingenieurbüro Obermeyer dahingehend informiert wird, dass der von den o. g. städtebaulichen Maßnahmen und der von der Entwicklungsmaßnahme „Deutzer Hafen“ ausgelöste zusätzliche motorisierte Individualverkehr in der Verkehrsuntersuchung und der darauf aufbauenden schalltechnischen Untersuchung zum Straßenverkehrslärm des Büros Accon zwingend Eingang findet.

Gemäß den beigefügten Anlagen der Entwicklungsflächen für Wohnungsbau-, Gewerbe- und Industrienutzungen im Stadtbezirk Porz fallen die Flächen Nr. 20, 36, 21 und 7 in den Bereich des durch die Planfeststellung zunehmenden Parkplatz- und Straßenverkehrslärm (Anlagen 3.2 bis 3.6 der Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm, Accon GmbH). Für diese Wohnbauflächen wird um Differenzplots von Planungsnullfall 2030 zum Prognoseplanfall 2030 gebeten.

#### **Zunahme Boden- und Flugverkehrslärm im Prognosenullfall/Prognoseplanfall 2030, Nachtschutzzone Prognosenullfall/Prognoseplanfall 2030**

Nach dem Flug- und Bodenlärmgutachten des Büros Accon GmbH ändert sich die Anzahl der für das Jahr 2030 angenommenen Flugbewegungen durch die beabsichtigten Maßnahmen nicht. Prognosenullfall (Entwicklung ohne die beantragten Maßnahmen) und Prognoseplanfall (Entwicklung mit den geplanten Maßnahmen) bedürfen nach dem Gutachten insoweit keiner Differenzierung.

Gemäß Abbildung 9 im Flug- und Bodenlärmgutachten des Büros Accon müsste aufgrund des zunehmenden Boden- und Fluglärms die Nachtschutzzone auf Kölner Stadtgebiet im Bereich Köln-Porz-Gremberg, Köln-Porz-Eil und geringfügig in Köln-Mülheim ausgedehnt werden. Gemäß § 5 des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) ist innerhalb der

Seite 16

Nachtschutzzone die planungsrechtliche Sicherung von Wohnnutzung durch Bebauungspläne verboten.

Vor dem Hintergrund der Deckung des dringend erforderlichen Wohnungsbedarfs ist eine Ausdehnung der Nachtschutzzone daher nicht hinnehmbar.

### Stadtbauliche und architektonische Anforderungen

Das hier zur Rede stehende Planfeststellungsverfahren umfasst neben anderen baulichen Maßnahmen im Bereich des Frachtterminals und des Terminals 2 insbesondere folgende städtebaulich relevanten Baumaßnahmen:

- Hotelneubau
- Neubau Parkhaus P5
- Verwaltungsgebäude
- Frachtzentrum General Cargo

Sowohl aufgrund der prominenten Lage als auch der Größe der vorgenannten Bauvorhaben fordert das Stadtplanungsamt eine Beteiligung zu architektonischen und gestalterischen Vorgaben (u. a. Fassaden, Freiflächenplanung, Einfügung etc.). Bei wettbewerblichen Verfahren und/oder Qualifizierungsmaßnahmen ist mindestens ein stimmberechtigter Vertreter der Stadt (Stadtplanungsamt, ggf. Bauaufsichtsamt) hinzuzuladen. Das Stadtplanungsamt fordert zudem die Erstellung eines städtebaulichen Masterplans, um die unterschiedlichen Maßnahmen langfristig anhand einheitlicher Parameter zu konkretisieren und Verwaltungsabläufe darauf abstimmen zu können.

Die Einbindung des Stadtplanungsamtes ist im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens durch geeignete Instrumente sicher zu stellen und hierüber ist zeitnah zu informieren.

Ansprechpartner im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Herr Hülsebusch (Telefon: 0221-221-22816; E-Mail: christoph.huelsebusch1@stadt-koeln.de).

### Bauaufsicht

Wegen der geringen Darstellungstiefe bei den einzelnen Bauvorhaben (Bauzeichnungen liegen nicht vor) ist eine bauordnungsrechtliche Bewertung derzeit nicht möglich. Es kann beispielsweise zu erforderlichen Abstandflächen, notwendigen Stellplätzen oder etwa Brandschutzthemen (noch) nicht Stellung genommen werden. Eine bauordnungsrechtliche Prüfung wird daher in den entsprechenden Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Bauordnungsrechtliche Verstöße können zum jetzigen Planungsstand jedoch nicht erkannt werden.

Ansprechpartner im Bauaufsichtsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Herr Krumbach (Telefon: 0221-221-22618; E-Mail: antonius.krumbach@stadt-koeln.de).

### Straßen und Verkehr

Seitens des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik wird angemerkt, dass gemäß dem Verkehrsgutachten (Ordner 1, Kapitel 06 - Prognose der landseitigen Verkehre für den Flughafen Köln/Bonn) für das Plangebiet ausschließlich Verkehrsbelastungen als DTV/24 h vorliegen. Diese sind jedoch ungeeignet, um Leistungsfähigkeitsbetrachtungen an Knotenpunkten

Seite 17

in den Spitzenstunden durchzuführen. Damit fehlt die Voraussetzung, um das hier zur Rede stehende Planfeststellungsverfahren verkehrstechnisch prüfen zu können.

Der Vergleich mit den als Anlage beigefügten Verkehrserhebungen aus dem Jahr 2010 auf dem Grengeler Mauspfad zeigt, dass im Verkehrsbestandsmodell des Ingenieurbüros Obermeyer der DTV/24h zu gering angesetzt ist.

Nach dem Verkehrsbestandsmodell Obermeyer ergibt sich folgende Feststellung: Die Bestandsverkehrsverteilung liegt verstärkt auf der Autobahnanbindung, was eine Entlastung der umliegenden Straße zur Folge hat. Für die weiteren Planfälle sollte das Bestandsmodell geeicht werden, damit das Bestandsmodell die Belastungen auf dem Grengeler Mauspfad korrekt angibt. Nur dann zeigen die Prognosefälle die zukünftige Belastung im Plangebiet.

Zu dem Fazit des Verkehrsgutachtens auf Seite 69 ist anzumerken, dass eine ausreichende Leistungsfähigkeit derzeit wegen fehlender Spitzenstundenwerte nicht nachweisbar ist.

Das Verkehrsgutachten ist entsprechend der voran genannten Hinweise (Nachweise der Leistungsfähigkeit, Belastungen auf dem Grengeler Mauspfad) noch zu schärfen.

Die Fahrbahnschwellen auf der Kennedystraße dienen der Verkehrssicherheit. Vor dem Hintergrund der erheblichen Verkehrszunahme wird seitens des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik empfohlen, die Fahrbahnschwellen weiterhin beizubehalten.

Ansprechpartnerin im Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-27086; E-Mail: nikola.weber@stadt-koeln.de).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwahrend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Porz mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cornelia Müller

#### Anlagen

- tabellarische Übersicht der städtebaulichen Entwicklungsflächen für Wohnungsbau-, Gewerbe- und Industrienutzungen im Stadtbezirk Porz
- Übersichtsplan der städtebaulichen Entwicklungsflächen für Wohnungsbau-, Gewerbe- und Industrienutzungen im Stadtbezirk Porz



Seite 18

- Verkehrserhebungen aus 2010 für die Knotenpunkte Grengeler Mauspfad/Alte Kölner Straße, Grengeler Mauspfad/AS Porz-Grengel Nord, Grengeler Mauspfad/AS Porz-Grengel Süd sowie ein Auszug aus der Verkehrserhebung und dem Gutachten